

Jugendordnung Sport Club Sparta Bardenberg e.V.

§ 1 - Name, Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder des Sport Club Sparta Bardenberg e.V. werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst. Mitglieder der Jugendabteilung sind:
 - a) Die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen oder aufgrund ihres Lebensalters besitzen können.
 - b) Die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 - Ziel, Selbstverwaltung

1. Die Jugendabteilung des Sport Club Sparta Bardenberg e.V. hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiven Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 - Organe

1. Organe der Jugendabteilung des Vereins sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

§ 4 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die am versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist durch den Jugendausschuss bei Bedarf jährlich einzuberufen. Dazu reicht die Veröffentlichung per elektronischer Post bzw. der sonst üblichen Nachrichten- und Kommunikationswege. Die Jugendversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - b) Die Wahl des Jugendgeschäftsführers
 - c) Die Wahl des Jugendkassierers
 - d) Die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung
2. Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

§ 5 - Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - b) Dem Jugendgeschäftsführer
 - c) Dem Jugendkassiererund ggf. deren Stellvertretern

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Der Jugendleiter muss, der Vertreter des Jugendleiters, der Jugendgeschäftsführer sowie der Jugendkassier sollen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendleiter wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstandes.

3. Der Jugendleiter, sein Vertreter, der Jugendgeschäftsführer und der Jugendkassier vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen. Jeder von diesen Ausschussmitgliedern ist befugt, die Jugendabteilung allein zu vertreten.

4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des Sport Club Sparta Bardenberg e.V. entsprechende Anwendung.

2. Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in dieser Jugendordnung geschlechtsspezifische Termini gebraucht. Die Bezeichnungen für Personen, Funktionen, Ämtern usw. beziehen jeweils die weibliche Form mit ein.